

Vorlage Nr. 3962.1a Laufnummer 18270

Kantonsratsbeschluss betreffend Genehmigung der Änderung der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichts (GO VG)

Zusatzbericht und Zusatzantrag des Verwaltungsgerichts vom 27. Oktober 2025

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit unseren Antrag auf Genehmigung der durch das Verwaltungsgericht (Gesamtgericht) am 27. Oktober 2025 auf dem Zirkulationsweg verabschiedeten Änderung der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichts (GO VG; BGS 162.11).

1. Ausgangslage

Das Verwaltungsgericht ist die oberste kantonale Gerichtsbehörde in Verwaltungssachen (§ 55 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Zug [Kantonsverfassung, KV; BGS 111.1]). Es ordnet seine Organisation und den Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Kantonsrates bedarf (§ 56 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1]). Am 10. Juni 2025 hat das Verwaltungsgericht in seiner Geschäftsordnung analog zum VRG die geschlechtsneutrale Formulierung nachvollzogen, bei dieser Gelegenheit zudem eine Korrektur des veralteten § 3 Abs. 1 Ziff. 6 vorgenommen und einen ersten Antrag um Genehmigung dieser Änderungen beim Kantonsrat eingereicht. Am 1. Oktober 2025 fand eine Besprechung zwischen der Verwaltungsgerichtspräsidentin und der Justizprüfungskommission statt. Dabei wurden durch die JPK einige zusätzliche kleinere Anpassungen gewünscht. Formell kann der Kantonsrat (und in logischer Folge auch seine vorberatende Kommission) an den Geschäftsordnungen der Gerichte keine Anpassungen vornehmen, sondern diese nur genehmigen oder nicht genehmigen. Da indes das Verwaltungsgericht die von der JPK vorgeschlagenen zusätzlichen Änderungen für sinnvoll erachtet und das Geschäft zwar wichtig, aber nicht dringlich ist (die dringlichen Anpassungen hat der Rat bereits in einer früheren Revisionsrunde genehmigt), hat das Verwaltungsgericht eine zweite Zirkulation durchgeführt, um die Anregungen der JPK aufnehmen zu können (Gesamtgerichtsbeschluss vom 27. Oktober 2025).

2. Geschlechtsneutrale Formulierung der GO VG

Wie bereits früher gegenüber Ihrem Rat sowie auch der Justizprüfungskommission angekündigt, legt Ihnen das Verwaltungsgericht nun eine geschlechterneutrale Fassung der GO VG vor. Wir knüpfen damit an den entsprechenden Anpassungen an, die Ihre Redaktionskommission im VRG bereits vorgenommen hat und welche seit dem 8. November 2024 in Kraft sind.

3. Ergänzung § 1 Abs. 1 GO VG

Während in § 1 Abs. 2 und 3 die Wortlaute des Amtseides und des Amtsgelöbnisses wiedergegeben werden, wurde in Abs. 1 nur das Amtsgelöbnis erwähnt. Diese Unstimmigkeit soll durch Nennung des Amtseides auch in Abs. 1 behoben werden.

Seite 2/3 3862.1a - 18270

4. Korrektur § 3 Abs. 1 Ziff. 6 GO VG

Bei der Überarbeitung der GO VG ist ein materieller Fehler aufgefallen: Das Verwaltungsgericht verabschiedet seinen Voranschlag seit geraumer Zeit nicht mehr zuhanden des Regierungsrats, sondern zuhanden des Kantonsrats (vgl. § 36 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden [Finanzhaushaltgesetz, FHG; BGS 611.1]). Die aktuelle Formulierung stammt aus einer Zeit, in welcher die Mitglieder des Verwaltungsgerichts durch den Regierungsrat bestimmt wurden und die Regierung auch für das Gerichtsbudget verantwortlich war. Heute dürfen die Gerichte auf die freundliche Unterstützung von Regierung und Verwaltung zählen in den Prozessen der Budgetierung und Rechnungslegung, verantworten diese aber selbst gegenüber dem Kantonsrat (Gewaltenteilung).

5. Änderung von § 25 GO VG

Die langjährige Praxis am Verwaltungsgericht, wonach Gerichtsakten in der Regel nur an Anwältinnen und Anwälte herausgegeben werden, welche in einem zugerischen oder ausserkantonalen Anwaltsregister eingetragen sind, soll zur Vermeidung von Missverständnissen nun auch in der Geschäftsordnung widerspiegelt werden. Tatsächlich wird auch am Verwaltungsgericht bereits heute auf den Registereintrag und nicht auf das blosse Patent abgestellt, unterstehen doch nur im Register eingetragene Anwältinnen und Anwälte einer besonderen disziplinarischen Aufsicht. Diese Tatsache ist es, die ihnen eine erhöhte Vertrauenswürdigkeit verleiht, auf welcher das Privileg beruht, Gerichtsakten zugestellt zu erhalten statt diese vor Ort einsehen und ggf. kopieren zu müssen.

6. Anpassung Genitivformen

Bei dieser Gelegenheit passen wir die Genitivformen im Erlasstext an. Gemäss Rücksprache mit dem Gesetzgebungsdienst benutzt der Kanton Zug seit einiger Zeit grundsätzlich die moderneren Kurzformen des Genitivs (des Regierungsrats, des Verwaltungsgerichts) anstelle der Langformen (des Regierungsrates, des Verwaltungsgerichtes).

7. Anpassung der Verweise auf Bestimmungen des kantonalen Rechts

Verweise auf mehrere Bestimmungen des kantonalen Rechts sollen schliesslich durch Wiedergabe des Paragraphenzeichens vor jeder Bestimmung «§ 10 und § 12» statt «§§ 10 und 12») im ganzen Erlass vereinheitlicht und modernisiert werden, so wie dies heute dem redaktionellen Standard entspricht.

8. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Die vorliegende Fassung vom 27. Oktober 2025 berücksichtigt nebst den Änderungen durch das Verwaltungsgericht auch die Anregungen, welche durch die JPK am 1. Oktober 2025 gemacht wurden. Ein weiteres Vernehmlassungsverfahren wurde nicht durchgeführt, da die Gerichtsorganisation die kantonalen Direktionen nicht betrifft, sondern allein den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsgerichts.

3962.1a - 18270 Seite 3/3

9. Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen

Keine.

10. Zeitplan

1. Oktober 2025 Kantonsrat, Kommissionssitzung

(voraussichtlich keine zweite JPK-Sitzung notwendig)

November 2025 Einreichung überarbeitete Version; Kommissionsbericht

Dezember 2025 Kantonsrat

Jan. 2026 Publikation Amtsblatt / Inkrafttreten

11. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen stellen wir Ihnen den Antrag, die Änderung der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichts (GO VG) entsprechend der beigelegten Synopse zu genehmigen (Vorlage Nr. 3962.2).

Zug, 27. Oktober 2025

Mit vorzüglicher Hochachtung Im Namen des Verwaltungsgerichts des Kantons Zug

Die Präsidentin: Dr. iur. Diana Oswald

Die Generalsekretärin: lic. iur. Claudia Meier